



**Satzung des Vereins Robert-Havemann-Gesellschaft e. V.**  
**Neu-Fassung, 14. Oktober 2024**

**Präambel**

Die Robert-Havemann-Gesellschaft wurde im November 1990, wenige Wochen nach der Deutschen Einheit gegründet. Sie fördert die gesellschaftliche und wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der SED-Diktatur und unterstützt zivilgesellschaftliche Arbeit für Demokratie und Menschenrechte in Deutschland und in anderen Ländern.

Schwerpunkt ihrer Arbeit sind die Sammlung, Bewahrung und Bereitstellung von Zeugnissen des Widerstands gegen kommunistische Diktatur und Repression, von Zeugnissen der Friedlichen Revolution und von Zeugnissen der demokratischen Transformation im Archiv der DDR-Opposition. Die Archivbestände sind Grundlage für alle weiteren Tätigkeitsfelder der Robert-Havemann-Gesellschaft. Das Archiv ist Teil des nationalen Kulturguts Deutschlands.

Robert Havemann hat einen wichtigen Beitrag zur Entstehung der Opposition in der DDR geleistet. Mit der Namensgebung wird sein Wirken besonders gewürdigt. Robert Havemanns Widerstand gegen den Nationalsozialismus, seine Hilfeleistung für Verfolgte des Nazi-Regimes, sein Einsatz für ein geeintes Europa, seine kritische und insbesondere seine selbstkritische Auseinandersetzung mit dem Stalinismus und der SED-Diktatur sind Richtschnur für die Tätigkeit der Robert-Havemann-Gesellschaft.

Die Perspektive der Robert-Havemann-Gesellschaft ist nicht auf bürgerschaftliches Handeln in der ehemaligen DDR oder die anderen Staaten des ehemaligen Ostblocks beschränkt. Die Beschäftigung mit der Geschichte von Opposition und Widerstand gegen die kommunistische Diktatur soll vielmehr heute und zukünftig lebenden Menschen als Impuls zum gemeinschaftlichen Engagement für Freiheit, Demokratie, Menschenrechte und eine offene Gesellschaft in ihrer Gegenwart dienen.

**§1 Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Der Verein führt den Namen "Robert-Havemann-Gesellschaft e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereines**

- (1) Zweck des Vereins ist:
  - a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere zur kommunistischen Diktatur und zum demokratischen Widerstand;
  - b) die Förderung von Demokratie und Menschenrechten im In- und Ausland – Förderung des demokratischen Staatswesens;

- c) die Förderung der Erziehung und Volksbildung.
- (2) Der Zweck des Vereines wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
- a) Dokumentation von Opposition und Widerstand in der DDR, insbesondere durch Betrieb und Entwicklung des Archivs der DDR-Opposition als nationales Kulturgut;
  - b) Erforschung des Entstehens, des Wirkens und der Überwindung kommunistischer Diktaturen;
  - c) Erarbeitung von Publikationen und Ausstellungen;
  - d) Entwicklung und Betrieb des „Forums Opposition und Widerstand 1945 – 1990“;
  - e) Entfaltung einer wirksamen Öffentlichkeitsarbeit;
  - f) Organisation von Veranstaltungen und anderen Bildungs- und Dialog-Formaten;
  - g) Vernetzung mit und Unterstützung von Personen und Initiativen im Ausland, die sich für Demokratie und Menschenrechte einsetzen.
- (3) Die Tätigkeit des Vereines ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und ungebunden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins besteht nicht.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf niemand durch Ausgaben, Leistungen und sonstige Zuwendungen, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Honorare oder andere Entgelte) begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand des Vereins beantragt. Der Antrag wird durch den Vorstand beraten und ggf. bestätigt. Der Beitritt wird durch die Bestätigung des Vorstandes wirksam. In begründeten Fällen kann der Vorstand den Beitritt verweigern. Alle Neuaufnahmen werden der Mitgliederversammlung auf deren nächster Sitzung zur Kenntnis gegeben.
- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt an der Gestaltung der Vereinsarbeit mitzuwirken, insbesondere durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft auch mit deren Auflösung oder bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

- (5) Ein Vereinsaustritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt wird wirksam mit Kenntnisaufnahme des Austritts eines Mitgliedes durch den Vorstand. Im Falle eines Austritts schuldet das betreffende Mitglied den gesamten Jahres-Beitrag bis zum Jahresende des betreffenden Jahres, eine etwaige Rückgewährung von Teilen des Jahresbeitrages im Austrittsjahr findet nicht statt.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die nächste Mitgliederversammlung kann auf Antrag erneut darüber befinden. Der Vorstand kann Mitglieder insbesondere dann ausschließen, wenn der fehlende Mitgliedsbeitrag (Beitragsrückstand) größer ist als zwei Jahresbeiträge. Für einen Ausschluss muss ansonsten ein wichtiger Grund vorliegen.
- (7) Im Falle eines Ausschlussverfahrens ist dem Mitglied vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme durch den Vorstand einzuräumen.

## **§ 5 Finanzierung**

- (1) Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Verein bemüht sich zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben um Zuschüsse, Zuwendungen und Finanzierungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln.
- (3) Zur partiellen Deckung der Veranstaltungskosten können bei Veranstaltungen des Vereines (z. B. Tagungen, Konferenzen) von den Teilnehmenden Tagungsbeiträge erhoben werden.
- (4) Zur Verfolgung seiner Zwecke kann der Verein auch Eigentum erwerben.
- (5) Der Verein haftet für Verpflichtungen, welche seine Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit eingegangen sind.

## **§ 6 Die Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung;
  - b) der Vorstand;
  - c) der Beirat;
  - d) die Geschäftsführung.
- (2) Alle Organe führen ihre Aufgaben so aus, dass ihre Tätigkeit den Zwecken des Vereines dient. Sie arbeiten vertrauensvoll und transparent zusammen.
- (3) Mitglieder in den Organen können nur natürliche Personen sein. Juristische Personen, die Mitglieder sind, haben die Möglichkeit, ihre Mitgliedschafts-Rechte durch natürliche Personen, welche sie bestimmen, auszuüben.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins.

- (2) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einladung dazu hat schriftlich mindestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Es gilt ordentlich zugestellt, wenn es fristgerecht an die letzte Adresse, die das Mitglied dem Verein mitgeteilt hatte, gesendet wurde. Eine Mitgliederversammlung kann virtuell abgehalten werden.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt regelmäßig per Brief. Bei Einverständnis des Mitgliedes ist es möglich, die Einladung per E-Mail zu versenden. In diesem Fall gilt die Einladung als ordentlich zugestellt, wenn sie an die letzte E-Mail-Adresse, die das Mitglied dem Verein mitgeteilt hatte, gesendet wurde.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (5) Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Bei Verhinderung kann ein Mitglied sein Stimmrecht an ein anderes Mitglied übertragen. Die Übertragung bedarf der Schriftform und muss dem Vorstand oder der Versammlungsleitung zu Beginn der Mitgliederversammlung angezeigt werden. Jedes Mitglied darf höchstens ein übertragenes Stimmrecht wahrnehmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, wenn nicht für besondere Entscheidungen die Satzung eine andere Mehrheit vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Protokoll niedergeschrieben und werden von der Protokollantin bzw. dem Protokollanten sowie mindestens einem Vorstandsmitglied unterschrieben.
- (9) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes;
  - b) Beschlüsse über Richtlinien der Vereinsarbeit und der Arbeit des Vorstandes;
  - c) Kenntnisnahme des Jahresabschlusses;
  - d) Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der Mitgliederversammlung;
  - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von mindestens 4/5 der Mitgliederversammlung;
  - g) Einsetzen von Arbeitsgruppen;
  - h) Verwendung von Jahresüberschüssen.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und bis zu 5 Personen. Eine dieser Personen wird als Vorsitzende bzw. Vorsitzender gewählt. Die regelmäßige Wahlperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Wahl des Vorstandes und der bzw. des Vorsitzenden erfolgt auf einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Wahl erfolgt jeweils einzeln. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlperiode so lange im Amt, bis ihre Nachfolger bzw. Nachfolgerinnen gewählt sind.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit abgewählt werden.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Eine Beschlussfassung mit Hilfe elektronischer Medien oder im Umlaufverfahren ist im Ausnahmefall zulässig.
- (6) Der Verein wird im Rechtsverkehr durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden allein vertreten.
- (7) Der Vorstand führt den Verein nach Maßgabe der Satzung zwischen den Mitgliederversammlungen. Er führt die Geschäfte und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Der Vorstand delegiert im Alltag die Management- und Leitungsaufgaben an die Geschäftsführung. Er berät, kontrolliert und beschließt die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung und entlastet die Geschäftsführung. Er kann der Geschäftsführung allgemein oder im Einzelfall Weisung erteilen.

## **§ 9 Der Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens drei von der Mitgliederversammlung gewählten Personen.
- (2) Die wesentliche Aufgabe des Beirates besteht in der fachlichen Begleitung der Vereinsarbeit sowie in der Förderung der Arbeit des Vereins, insbesondere im politischen Raum, in der Öffentlichkeit und in der Zusammenarbeit mit Organisationen und Fachgremien im In- und Ausland.
- (3) Die Mitglieder des Beirates können an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Über Beschlussfassungen, die den Absatz 2 betreffen, hat der Vorstand den Beirat unverzüglich zu unterrichten. Im Falle eines Vetos einer Mehrheit der Beiratsmitglieder gegen einen solchen Beschluss ist vom Vorstand eine einvernehmliche Klärung mit dem Beirat herbeizuführen. Im Falle einer Nichteinigung trägt der Vorstand die Angelegenheit der Mitgliederversammlung vor, welche eine Entscheidung trifft.

## **§ 10 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt als Angestellte bzw. Angestellter des Vereins die Management- und Leitungsaufgaben des Vereins gegen Bezahlung wahr. Sie bzw. er führt die Vereinsgeschäfte im Rahmen der vereinspolitischen, inhaltlichen, pädagogischen und

wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die durch die Mitgliederversammlung bzw. den Vorstand festgelegt werden.

- (2) Die Geschäftsführung tätigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Sie ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (3) Nach Abschluss des jeweiligen Kalenderjahres wird durch die Geschäftsführung auf der Grundlage der von dieser organisierten Buchführung und des Inventars der Jahresabschluss erstellt und dem Vorstand vorgelegt.
- (4) Die Geschäftsführung ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Sie ist besonderer Vertreter des Vereins gemäß BGB § 30.
- (5) Der Vorstand bestellt die Geschäftsführung. Der Vorstand kann die Geschäftsführung auch abberufen, unabhängig vom Beginn oder Ende eines Anstellungsverhältnisses mit dem Verein.

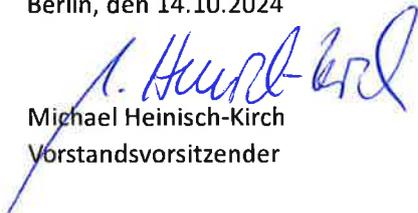
### **§ 11 Änderung der Satzung**

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur in einer unter Bekanntgabe dieses Tagesordnungspunktes einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

### **§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer unter der Bekanntgabe dieses Tagesordnungspunktes einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, welche dieses unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung zu verwenden hat.
- (4) Teil des Vermögens des Vereins sind umfangreiche Archivmaterialien. Bei der Auflösung des Vereins sind Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Archivmaterialien weiterhin sachgemäß verwahrt werden.

Berlin, den 14.10.2024

  
Michael Heinish-Kirch  
Vorstandsvorsitzender

  
Rebecca Hernandez Garcia  
Protokoll